Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 4 **Ansbach, 08.03.23**

Bekanntgabe Jahresabschluss 2021 der Fernwasserversorgung Franken Seite 2

Bekanntgabe Haushaltssatzung Wirtschaftsjahr 2023 der Fernwasserversorgung Franken Seite 2

Vollzug der Immissionsschutzgesetze Seite 3

Bekanntmachung Bebauungsplan Gewerbepark Rothenburg und Umland Seite 7

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2021 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2021 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 vom 17. April 2023 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. April bis 26. April 2023 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 28. Februar 2023

Dr. Hermann Löhner
Geschäfts- und Werkleiter

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 vom 17. April 2023 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2023 liegt in der Zeit vom 17. April 2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 28. Februar 2023

Dr. Hermann Löhner
Geschäfts- und Werkleiter

Az. 170-21/0 SG 42 Kö

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Firma Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VENSYS 136 mit einer Nennleistung von jeweils 3,5 MW, einer Nabenhöhe von 131,7 m, einer Gesamthöhe von 199,9 m sowie einem Rotordurchmesser von 136,6 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 2076 Gemarkung Frankenhofen, Markt Weiltingen
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG

Das Landratsamt Ansbach hat der Firma Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, mit Bescheid vom 24.02.2023, Az.: 170-21/2022-14 SG 42 Kö, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs VENSYS 136 erteilt.
Der Genehmigungsbescheid wird auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG

Der Fa. Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. V. zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamt-höhe von jeweils mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Flur-Nr. 2076 Gemarkung Frankenhofen, Markt Weiltingen, gemäß §§ 4, 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

- 2 Windenergieanlagen Typ Vensys 136 – 3,5 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 131,7 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m
- Dreiblattrotor mit 136,6 m Rotordurchmesser und aktiver Rotorblattverstellung (Elektro-Pitch)
- Hybridturm aus Beton und Stahl
- System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)
- Nennleistung jeweils 3.500 KW

III. Aufschiebende Bedingungen

1. Die Genehmigung unter I. i. V. m. II. dieses Bescheides wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor <u>Baubeginn ein Umsetzungskonzept</u> zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den CEF-Maßnahmen aus dem Fachbeitrag zur saP vom 26.07.2022 <u>vorgelegt wird und dieses Konzept von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurde, die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden sowie die umgesetzten CEF-Maßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landrat-samtes Ansbach bis Baubeginn abgenommen und bestätigt wurden.</u>

Von der Genehmigung darf somit hinsichtlich baubeginnender Maßnahmen erst Gebrauch gemacht werden, wenn ein entsprechendes Umsetzungskonzept vorgelegt und durch die

Untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach die umgesetzten CEF-Maßnahmen abgenommen und bestätigt hat. Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Erfüllung der o. g. Bedingung begonnen werden.

Hinweise:

a) Sämtliche vorbereitende Maßnahmen für die Umsetzung des Windkraftprojekts einschließlich des Eingehens vertraglicher Verpflichtungen erfolgen vor dem Hintergrund der o. g. Bedingung auf eigenes Risiko der Vorhabenträgerin.

b) Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Umsetzungskonzepts sind unter Nebenbestimmung Nr. 4.5.2 bis 4.5.5 weitergehende Ausführungen enthalten.

c) Die Rodung von Bäumen stellt noch keinen Baubeginn i. S. d. Bay-BO dar. Jedoch sind bei der Durchführung von Rodungsarbeiten bzw. Entfernung von Gehölzen die in der saP festgelegten und beantragten CEF-Maßnahmen zu beachten – insbesondere die Maßnahmen M1, M2, M5, M17, M18, M20, M21! So sind die CEF-Maßnahmen M17, M20 und M21 vollumfänglich vor der Rodung umzusetzen! Auf die entsprechenden detaillierten Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde in deren Mail vom 03.02.2023 weisen wir ausdrücklich hin.

d) Als Grundlage für die Abnahme der Maßnahmen durch die UNB ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.3.2).

2. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ansbach, SG 41) hierfür erfolgt ist.

IV. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt V (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der Planunterlagen angebracht: [Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid aufgeführt.]

V. Nebenbestimmungen

Siehe Hinweis unter 3.1

VI. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO), mit ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere auch die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein. Die luftrechtliche Zustimmung wird für die Windkraftanlagen mit folgenden Standort- und Höhendaten erteilt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA VENSYS 136, Fl.Nr. 2076, Gemarkung Frankenhofen 49° 00‘ 54.7986" N 10° 28‘ 52,0327" O (WGS84)	199,9	715,3
WEA VENSYS 136 Fl.Nr. 2076, Gemarkung Frankenhofen 49° 00‘ 42.9363" N 10° 29‘ 5.2580" O (WGS84)	199,9	722,9

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt außerdem die Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG für die beiden Anlagenstandorte ein.

Des Weiteren wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die Erlaubnis zur Erstaufforstung des Grundstücks Fl. Nr. 1925 der Gemarkung Veitsweiler als Ausgleich für den Eingriff in den Waldbestand in Folge der Errichtung der Windkraftanlagen gemäß Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erteilt.

Der Antragsteller erhält die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens.
Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die Bedingung unter III. 2. sowie die Auflagen unter Nebenbestimmungen Nrn. 8.1 bis 8.7 gem. § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Art. 7 BayDSchG (Bayer. Denkmalschutzgesetz) festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachstehende Fl. Nr. 2076 Gem. Frankenhofen. Grundlage ist der mit Genehmigungsantrag vom 18.10.2022 vom Antragsteller zur Genehmigung vorgelegte Planentwurf.

Hinweise: Die Erschließungsmaßnahmen für das Windkraftprojekt (wie z. B. Stromleitungen, Wegeausbau etc.) sind nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage und werden daher von dieser Genehmigung nicht umfasst. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen etc. für Erschließungsmaßnahmen sind daher vom Vorhabenträger gesondert bei den jeweils zuständigen Stellen einzuholen.

VII. Zwangsgeldandrohung

Siehe Hinweis unter 3.2

VIII. Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens … [Details zur Kostenentscheidung können dem Bescheid entnommen werden.]

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hinweise:

3.1 Die Genehmigung wurde unter V. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Baurecht, Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht, Naturschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutz, Denkmalschutz, Energieversorgung, Schutz des Telekommunikationsnetzes, Öffentliche Sicherheit sowie Land- und Forstwirtschaft.

3.2 Im Genehmigungsbescheid wurden unter VII. Zwangsgelder für den Fall der Nichterfüllung baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, luftverkehrsrechtlicher, naturschutzrechtlicher sowie denkmalschutzrechtlicher Pflichten angedroht.

3.3 Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit seiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Zeit vom 09.03.2023 bis einschließlich 22.03.2023 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 21a der 9. BImSchV, § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG):

a) Landratsamt Ansbach Zimmer Nr. 3.22 Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach

b) Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten
Bauamt, Zimmer Nr. 2.7
Alte Schulstraße 8
91634 Wilburgstetten

3.4 Mit Ende der Auslegungsfrist 22.03.2023 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach,01.03.2023
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland
für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1
„Gewerbepark Rothenburg & Umland“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland hat in der Sitzung vom 22.02.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 „Gewerbepark Rothenburg & Umland“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlass der 2. Änderung ist es, sowohl den Planstand an die tatsächlichen Entwicklungen der Betriebe im Bestand des „Industrie- und Gewerbeparks Rothenburg und Umland“ anzupassen als auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftig nachfrageorientierte Bebauung der Grundstücke zu schaffen.
Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Erschließungsstraßen, die Änderung der zulässigen Firsthöhe für einen Teilbereich und die Rücknahme von Gewerbeflächen.
Es handelt sich um ein vollständig erschlossenes Gewerbegebiet. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 13 ha. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 1,7 ha und beinhaltet folgende Flurstücke:

- Flurstück Nr. 335/25, Baukreativstraße, Speedmasterstraße
- Flurstück Nr. 338 (Teilfläche), bk-Group-Platz
- Flurstücke Nr. 335/21, 335/24, 335/28 (Teilfläche), 335/29

Durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt werden kann. Entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt dargestellt (unmaßstäblich):

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 „Gewerbepark Rothenburg und Umland“ und die Begründung liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber, Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T., Zimmer-Nr. 26, vom

17.03.2023 bis einschließlich 19.04.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann auf Nachfrage beim Behördenpersonal auch in einem Raum mit barrierefreiem Zugang erfolgen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 „Gewerbepark Rothenburg und Umland“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 „Gewerbepark Rothenburg und Umland“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.gewerbepark-rothenburg-umland.de/aktuelles veröffentlicht.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rothenburg o.d.T., den 03.03.2023

Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

Kerschbaum, Verbandsvorsitzende